



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 11 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Achtzehnten Verordnung zur Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 15. September 2020 (GVBl. S. 582 ff.) sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29.09.2020 (GVBl. S. 590) ergeht folgende

Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 29.09.2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

- 1. Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 2 Corona VV HE 2 versorgt werden dürfen abweichend von § 1b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen. Die weiteren Bestimmungen des § 1b Corona VV HE 2 bleiben unberührt.**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 02. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

- 2. Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.**

Haus- und Paketanschrift: Sprechzeiten:

Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00
Uhr

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9

Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

www.offenbach.de

3. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 1 Abs. 2a CoKoBeV wird für alle Teilnehmende das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
4. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV sind nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.
5. Für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums nach § 1 Abs. 4 CoKoBeV ist die Zahl der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten auf 25 Personen beschränkt. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.
6. Bei organisierten Zusammenkünften von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Seniorenbegegnungsstätten, nach § 1 Abs. 2b) S.1 CoKoBeV darf die Teilnehmerzahl 25 nicht übersteigen. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) S.1 CoKoBeV bleiben unberührt.
7. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV gilt entsprechend der unter Ziffer 4 genannten Regelung eine Obergrenze von 100 Zuschauern bei Veranstaltungen im Freien. Zuschauer sind in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer oder Aufsichtspersonen bei Minderjährigen.
8. Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2a CoKoBeV dürfen nur betrieben werden, bei einer höchst zulässigen Besucherzahl von 100 Personen je seitens des Betreibers zur Verfügung gestellten Zeitfensters. Die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 2 a CoKoBeV bleiben unberührt.
9. Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 a) CoKoBeV Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nun anbieten, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Die weiteren Bestimmungen des § 4 CoKoBeV bleiben unberührt.
10. In Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und anderen Gewerben haben abweichend von § 4 Abs. 1 CoKoBeV die Gäste beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeit, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen wie Toiletten, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die weiteren Bestimmungen des § 4 Abs. 1 CoKoBeV bleiben unberührt.
11. Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen nach § 5 Abs. 1 CoKoBeV, wird für den gesamten Aufenthalt in der entsprechenden Einrichtung, dies beinhaltet ausdrücklich den Präsenzunterricht, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Teilnehmerzahl darf 25 nicht überschreiten.
12. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 09. Oktober 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 18. Oktober 2020.

13. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 - 11 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

14. Für Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum wird empfohlen, nicht mehr als 10 Personen einzuladen. Dabei wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 Corona VV HE 2 sowie § 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die nun getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die die Zweite Corona Verordnung zuletzt in der Fassung vom 29.09.2020 (Corona VV HE 2) und die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung) zuletzt in der Fassung vom 02.10.2020 erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde der Stadt Offenbach am Main durch ein Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in

Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages Inzidenz (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern) beträgt nach Stand vom 07. Oktober 2020 56, sodass die Stadt Offenbach am Main nun der Stufe 4 des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von Corona VV HE 2 sowie der CoKoBeV die unter Ziffer 1 – 12 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf erhöhtem Niveau ist aktuell ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Die hohen Infektionszahlen der letzten Wochen im Stadtgebiet Offenbach, die nun auch wieder unbekanntem Ursprungs sind, stellen ein Anzeichen dafür dar, dass sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Die aktuelle Entwicklung muss insofern weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, es gilt insbesondere zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden und Feiern auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt bleiben. Es gibt nach wie vor Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen.

Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebiet zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzugrenzen, wird unter 1. festgeschrieben, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 2 Corona VV HE 2 versorgt werden, entgegen § 1b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 nicht mehr unbegrenzt Besuche erhalten dürfen, sondern binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebende Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, auszusetzen. Die Limitierung der Anzahl der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird den Bewohnerinnen und Bewohnern es weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden.

Unter 2. wird festgeschrieben, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet sind. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Durch die unter Ziffer 2 getroffene Regelung wird den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ihre Freizügigkeit nicht beschnitten, dennoch dient die

Kontaktreduzierung dem Schutze sämtlicher Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen.

Unter 3. wird festgeschrieben, dass bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in jedweder Form alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gerade Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften mit hohen Infektionen einhergehen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist anerkannt, geeignet zu sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verhindern, und stellt somit eine verhältnismäßige Einschränkung dar, um trotzdem Gottesdienste durchführen zu können und die Gesundheit der Teilnehmenden zu schützen. Gleiches gilt für religiöse Schulungsveranstaltungen, um zu gewährleisten, dass diese durchgeführt werden können, da dort Mindestabstände oftmals unterschritten werden und um die Teilnehmenden zu schützen. Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind definiert.

Unter 4. wird festgeschrieben, dass Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nur zulässig sind, wenn die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Dazu kommt, dass Zusammenkünfte in den vorgenannten Einrichtungen in überwiegend geschlossenen Räumen stattfinden. In geschlossenen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfchen- oder Aerosolausbreitung höher als in offenen oder von mehreren Seiten lüftbaren Räumen. Mit der getroffenen Personenreduzierung ist die Durchführung der genannten Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiter möglich, insofern stellt die unter Ziffer 4 verfügte Einschränkung ein verhältnismäßiges Mittel einer fortschreitenden Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebietes entgegen zu wirken dar, im Gegensatz zu einer erneuten kompletten Schließung.

Unter 5. wird festgeschrieben, dass bei größeren Zusammenkünften im privaten Raum bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten, ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 50 Personen begrenzt wird. Es ist aus der jüngeren Vergangenheit bekannt, dass größere Zusammenkünfte im privaten Kreis zu einem Anstieg der Infektionszahlen führen. Zum Schutze der Teilnehmer der Veranstaltungen wie auch der Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ist die verordnete Beschränkung der Teilnehmeranzahl verhältnismäßig in Anbetracht einer Untersagung derartiger Zusammenkünfte.

Unter 6. wird festgeschrieben, dass die Teilnehmerzahl von organisierten Zusammenkünften von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Seniorenbegegnungsstätten, 25 nicht übersteigen darf. Es geht dabei vorliegend um den Schutz der besonders vulnerablen Gruppen, Personen die älter als 65 Jahre sind (Seniorinnen und Senioren), die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dabei steht im Vordergrund, weitere Einschränkungen, dieser Gruppe, die besonders unter den Corona Beschränkungen leiden musste, zu vermeiden und ein verhältnismäßiges Mittel zu wählen, soziale Interaktion zuzulassen und dabei die Besucher der Einrichtungen zu schützen.

Unter 7. wird festgeschrieben, dass entsprechend der unter Ziffer 4 genannten Regelung eine Obergrenze von 100 Zuschauern bei Sportveranstaltungen im Freien gilt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Zuschauer sind in geschlossenen Räumen aufgrund der in Folge der bei sportlicher Betätigung vermehrt entstehenden Tröpfchen- und Aerosolbildung und dem sich daraus ergebenden erhöhten Infektionsrisiko zum Schutze der Zuschauer grundsätzlich untersagt.

Unter 8. wird festgeschrieben, dass Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen nur betrieben werden dürfen, wenn eine Besucherzahl von 100 Personen je Zeitfenster nicht überschritten wird. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in den vorgenannten Einrichtungen bei einer größeren Personenzahl schwer durchsetzbar ist. Zwecks Schutzes der Besucher der Einrichtungen bei Gewährleistung deren Betriebes, stellt eine niedrig angelegte Besucheranzahl je freigegebenen Zeitfenster eine verhältnismäßige Regelung, zum Schutz der Besucher wie Betreiber unter Vermeidung einer Schließung dar.

Unter 9. wird festgeschrieben, dass Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort nur anbieten dürfen, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet ist. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung erhöht. Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens bei und zum Schutz besonders vulnerabler

Gruppen. Durch diese getroffene Regelung wird den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen ihre Freizügigkeit nicht beschnitten, dennoch dient die Kontaktreduzierung dem Schutze sämtlicher Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen.

Unter 10. wird festgeschrieben, dass in Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé's und anderen Gewerben für das Betreten und Verlassen der Lokalität wie auch in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wird. In Bereichen, in denen viele, miteinander unbekannte Personen in räumlich engeren Kontakt treten können, ist es aus infektiologischer Sicht geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt als anerkannte Maßnahme, die geeignet ist, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verringern und dient dem Schutz der anwesenden Gäste sowie dem Personal.

Unter 11. wird festgeschrieben, bei Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei Betreten der erfassten Einrichtungen und bei Teilnahme an entsprechenden Kursen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Trotz Vorgabe den vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten, begegnen sich die Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf engem Raum. Zum Schutze der Teilnehmer ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die anerkannt ist, geeignet zu sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verhindern, um den Unterrichtsbetrieb aufrecht zu erhalten, geboten. Ausnahmen von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind definiert. Die Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen trägt weiterhin dazu bei, das Infektionsrisiko zu minimieren.

Unter 14. wird empfohlen, Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit nicht mehr als 10 Personen stattfinden zu lassen. In der Vergangenheit gab es Ausbruchgeschehen, die insbesondere im Zusammenhang mit Treffen im privaten Raum im Familien- und Freundeskreis standen. Deswegen ist es dringend zu empfehlen, derartige Zusammenkünfte zahlenmäßig zu reduzieren, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.